

HERZLICH WILLKOMMEN zur WEBINARREIHE „Asylbewerber und Flüchtlinge für den regionalen Arbeitsmarkt“

Arbeitsmarktzulassungsverfahren für geflüchtete Menschen

Susanne Witt, April 2016



Inhalt

- Zuständigkeiten und Teams
- Antragsverfahren
- Rechtsgrundlagen
- Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylbewerber u. Geduldete
- Ansprechpartner in der BA, Hinweise auf Informationsquellen

Zuständigkeit Arbeitsmarktzulassung

Zuständiges Team der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Zuständig ist grundsätzlich das AMZ-Team*, in dessen Bezirk der Sitz des Arbeitgebers (Betrieb, Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft) liegt.

*AMZ = Arbeitsmarktzulassung

Betreute Bezirke der AMZ Teams



Betreuung durch das AMZ-Team Duisburg (Team 007)

Betreuung durch das AMZ-Team Frankfurt / Main (Team 009)

Betreuung durch das AMZ-Team Bonn (Team 009)

Betreuung durch das AMZ-Team Duisburg (Team 008)



Sonderteams in Bonn und Stuttgart.

Betreuung durch das AMZ-Team Duisburg (Team 009)

Betreuung durch das AMZ-Team München (Team 009)

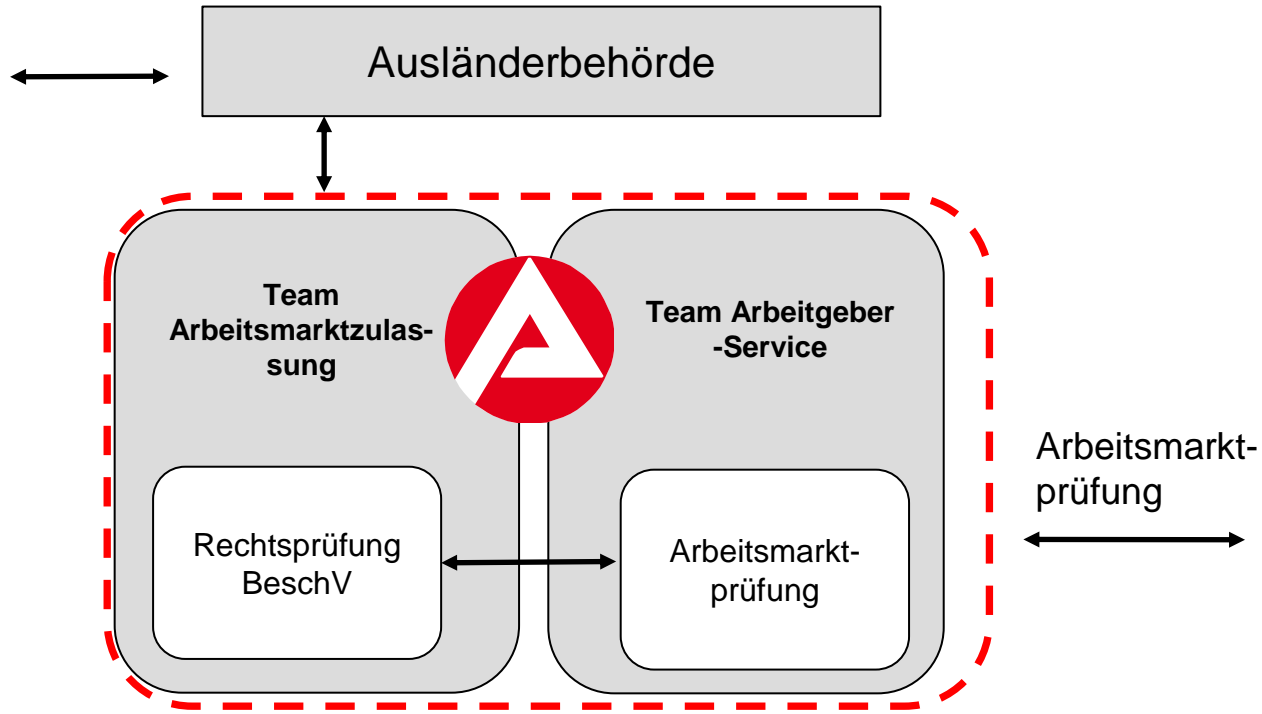
Arbeitsmarktzulassungsverfahren für geflüchtete Menschen

- Drittstaatsangehörige (Staatsangehörige der Staaten, die nicht der EU oder dem EWR angehören) benötigen für die Einreise und den Aufenthalt in die Bundesrepublik einen Aufenthaltstitel, der die Beschäftigung ausdrücklich erlaubt. Geflüchtete Menschen erhalten keinen Aufenthaltstitel, sondern eine **Aufenthaltsgestattung** (während des laufenden Asylverfahren) oder eine **Duldung** (wenn die Abschiebung des Ausländers vorübergehend ausgesetzt wird).
- Zuständig für die Erteilung der Aufenthaltsgestattung/Duldung sind die örtlichen Ausländerbehörden, die zugleich auch Ansprechpartner in Fragen zum Aufenthalt und zur Beschäftigungsaufnahme sind.
- Für die Erlaubnis zur Beschäftigung ist in der Regel eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Diese wird in einem behördeninternen Verfahren eingeholt. Es gibt jedoch auch zustimmungsfreie Beschäftigungen.

Ablauf des Verfahrens



Arbeitsnehmer



Inländischer Arbeitgeber

Arbeitsmarktzulassungsverfahren für geflüchtete Menschen

Vorabzustimmung nach § 36 Abs. 3 BeschV

Zunehmend melden sich geflüchtete Menschen bereits während des Asylverfahrens als Arbeitssuchende bei den Agenturen für Arbeit. Kann dem Arbeitssuchenden eine entsprechende Stelle vermittelt werden erfolgt bereits zu diesem Zeitpunkt die Arbeitsmarktprüfung durch den Arbeitgeberservice der Agentur. Das zuständige AMZ-Team erhält vom Arbeitgeberservice eine entsprechende Mitteilung, dass ein Beschäftigungsverhältnis angestrebt wird und die Arbeitsmarktprüfung positiv verlaufen ist. Das zuständige AMZ-Team nimmt die Rechtsprüfung vor und erteilt dem Arbeitgeber schriftlich Auskunft darüber, ob der Beschäftigung zugestimmt wird oder nicht. Mit dieser Auskunft beantragt der Arbeitnehmer bei der örtlichen Ausländerbehörde die entsprechende Änderung der Aufenthaltsgestattung/Duldung (= Erlaubnis für die Beschäftigung).

Ablauf des Verfahrens

Vorabzustimmung aufgrund Vermittlung



Arbeitnehmer



Arbeitgeber



Vermittlung Arbeitnehmer/Arbeitgeber bei der Agentur für Arbeit vor Ort. Antrag auf Vorabzustimmung mit allen erforderlichen Unterlagen wird bei der Agentur für Arbeit vom Arbeitgeber eingereicht.

Die Prüfung erfolgt je nach Fallgestaltung in üblicher Form durch den Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit. (evtl. Vorrangprüfung, Prüfung der Beschäftigungsbedingungen)

Der Arbeitgeberservice übermittelt dem zuständigen AMZ-Team alle erforderliche Angaben zur Person des Arbeitnehmers und zur Beschäftigung. Das AMZ-Team nimmt die Rechtsprüfung vor.

Das Ergebnis der Vorabprüfung (= selbstbindende Auskunft) geht an den Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer beantragt anhand der Auskunft die Erlaubnis zur Beschäftigung bei der örtlichen Ausländerbehörde.

Arbeitsmarktzulassungsverfahren für geflüchtete Menschen

Prüfung der Zustimmungsvoraussetzungen durch die BA (Rechtsprüfung)

Der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung darf nur zugestimmt werden, wenn

- eine Rechtsvorschrift den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt gewährt,
- sich durch die Beschäftigung des Ausländers keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben,
- für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer, Staatsangehörige aus EU/ EWR-Ländern, der Schweiz, sowie Ausländer, die deutschen Arbeitnehmern hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, nicht zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung),
- der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird

Arbeitsmarktzulassungsverfahren für geflüchtete Menschen

Rechtsgrundlagen

Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Asylgesetz (AsylG)

Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Arbeitsmarktzulassungsverfahren für geflüchtete Menschen

Es folgen nun die Beschäftigungsmöglichkeiten in Kurzform.

Weitere Informationen zur Beschäftigungen für geflüchtete Menschen und das Verfahren unter: www.arbeitsagentur.de

Arbeitsmarktzulassungsverfahren für geflüchtete Menschen

Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung/Aufenthaltsgestattung besitzen, kann eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit **drei Monaten** erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. (Vorrangprüfung + Prüfung der Beschäftigungsbedingungen)

Für „zustimmungsfreie“ Beschäftigungen ist die dreimonatige Wartezeit für Personen mit Duldung nicht erforderlich.

Für Personen mit Aufenthaltsgestattung ist jedoch die dreimonatige Wartezeit immer einzuhalten. Des Weiteren kann für diesen Personenkreis ein Beschäftigungsverbot während der Pflicht zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung von bis zu sechs Monaten bestehen! (§ 47 AsylG)

Asylbewerbern aus einem sicheren Herkunftsland*, die den Asylantrag nach dem 31.08.15 gestellt haben, darf eine Beschäftigungsaufnahme während der Dauer des Asylverfahrens nicht erlaubt werden!

*Albanien, Bosnien u. Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien (§ 29a und Anlage II AsylG)

Arbeitsmarktzulassungsverfahren für geflüchtete Menschen

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung **ohne Vorrangprüfung** erteilt, wenn sie

-eine Beschäftigung nach § 2 Abs. 2 BeschV aufnehmen

(Mangelberuf, ausländischer Hochschulabschluss) oder

-eine Beschäftigung nach § 6 oder § 8 BeschV aufnehmen

(Ausbildungsberufe, Anerkennung ausl. Ausbildungsabschluss) oder

-sich seit **fünfzehn Monaten** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten

Die Beschäftigungsbedingungen werden jeweils geprüft, ein Tätigwerden als Leiharbeitnehmer ist hier gestattet.

Arbeitsmarktzulassungsverfahren für geflüchtete Menschen

Zustimmungspflichtige Praktika

Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses gem. § 8 BeschV
(praktische Tätigkeit)

Probebeschäftigung = vorübergehendes Testen, ob für eine Beschäftigung
die Eignung vorliegt.

Arbeitsmarktzulassungsverfahren für geflüchtete Menschen

**Keiner Zustimmung der BA bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur
Ausübung (Ausbildung oder Beschäftigung als):**

- Berufsausbildung
- Hochqualifizierte (§ 2 Abs. 1 BeschV)
- Führungskräfte (§ 3 Nr. 1-3 BeschV)
- Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (§ 5 BeschV)
- Sonstige Beschäftigungen (§ 14 Abs. 1 BeschV)
- Praktika zu Weiterbildungszwecken (§ 15 Nr. 2 BeschV)
- Besondere Personengruppen (§ 22 Nr. 3-5 BeschV)
- Internationale Sportveranstaltungen (§ 23 BeschV)
- Beschäftigung von Familienangehörigen eines Arbeitgebers in dessen Betrieb bei gemeinsamen Wohnsitz
- jeder Beschäftigung nach vierjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet

Arbeitsmarktzulassungsverfahren Asylbewerber/Geduldete

Zustimmungsfreie Praktika

- Eignungsfeststellung (geförderte Maßnahme nach § 45 SGB III für max. 6 Wochen) = zweckgebundene Maßnahme mit dem Ziel der Feststellung der berufsfachlichen Eignung (für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern nicht möglich!)
- Berufsorientierung für max. 3 Monate = der Antragsteller hat noch keine abgeschlossene Berufsausbildung und strebt in Deutschland eine Ausbildung oder ein Studium an (gilt auch für Berufsumorientierung oder Orientierung für Aufnahme eines Studiums)
- Einstiegsqualifizierung für 6-12 Monate (geförderte Maßnahme nach § 54 SGB III) = Berufsausbildung wird angestrebt
- Ausbildungsbegleitendes Praktikum für max. 3 Monate, wenn es begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung absolviert wird und inhaltlichen Bezug zur Ausbildung hat
- Pflichtpraktikum, wenn es verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung oder einer Ausbildungsordnung geleistet wird.

Aufenthaltstitel mit Sachzusammenhang zur Duldung/Aufenthaltsgestattung

Für **qualifizierte Geduldete** kann die Zustimmung zur Aufenthaltserlaubnis gem. § 18a AufenthG für eine Beschäftigung erteilt werden, die

- eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen haben oder
- mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt haben, oder
- als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt.

Die Ausländerbehörde prüft weitere Voraussetzungen.

- Ein Arbeitsplatzangebot für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung und die Zustimmung der BA (**ohne Vorrangprüfung**) ist erforderlich.

Arbeitsmarktzulassungsverfahren Drittstaatsangehörige/Westbalkan

In den Jahren 2016-2020 kann Staatsangehörigen von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro u. Serbien Zustimmungen zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden (§ 26 (2) BeschV). Jedoch nur, wenn der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat. (gilt nicht, wenn der Asylantrag nach dem 01.01.15 und vor dem 24.10.15 gestellt wurde, der Antragsteller sich am 24.10.15 hier erlaubt aufgehalten hat und unverzüglich ausgereist ist.)

Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen.

Kontakt zu Ihrem AMZ-Team 008 (BW)

Allgemeine und zielgruppenspezifische Informationen sind im Internet unter www.arbeitsagentur.de>Unternehmen>Arbeitsmarktinformationen>Internationales abrufbar

die AMZ-Teams der BA erreichen Sie telefonisch unter: +49 (0)228 / 713 – 2000

E-Mail-Adresse des Teams 008: Essen.008-OS@arbeitsagentur.de

Fax-Nr. des Teams 008: 0203 9907 259

Hinweise und Informationsquellen

Informationen zu den regionalen und besonderen Zuständigkeiten der AMZ-Teams sowie deren Kontaktdaten finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de

Aktuelle Positivliste: www.arbeitsagentur.de/Positivliste

Anerkennung ausländischer Abschlüsse: www.anererkennung-in-deutschland.de / www.anabin.kmk.org

Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit: www.jobboerse.arbeitsagentur.de

Arbeitsmarktzulassungsverfahren Drittstaatsangehörige

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Interesse am

Thema „Arbeitsmarktzulassung“



10. Mai 2016 | Die Arbeitsmarktzulassung – Sie möchten einen Flüchtling einstellen?

- 14. Juni 2016: Flüchtlinge und Asylbewerber als Auszubildende von morgen
- 12. Juli 2016: Anerkennung von ausländischen Abschlüssen
- 13. Sept. 2016: Willkommens- und Anerkennungskultur im Unternehmen

Nächster Termin: 14. Juni 2016

Ausbildung

- Welche Qualifikationen bringen Auszubildende aus der Region mit?
- Was ist beim Thema Ausbildung zu beachten?
- Welche Möglichkeiten gibt es zur weiteren Qualifizierung?